

## **Zweckvereinbarung**

**Gemäß § 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), in der derzeit geltenden Fassung, und vorbehaltlich der Bestätigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier sowie die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wird**

**zwischen der Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
-nachfolgend Stadt genannt -  
und  
der Verbandsgemeinde Vallendar, vertreten durch den Bürgermeister,  
- nachfolgend Verbandsgemeinde genannt -**

**folgende Vereinbarung getroffen:**

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Übernahme der Abwässer aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde in die Kläranlage der Stadt sowie die Behandlung dieser Abwässer in der Kläranlage der Stadt. Die Abwässer aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde beinhalten auch die auf das Gebiet der Verbandsgemeinde geleiteten Abwässer aus den Stadtteilen Arenberg/Immendorf und Teilen der Fritschkaserne.

### **§ 2**

#### **Einleitungs- und Mitbenutzungsrecht**

- (1) Die Verbandsgemeinde ist nach Fertigstellung der in Absatz 9 Satz 1 aufgeführten Baumaßnahmen berechtigt, Abwasser in die Kläranlage der Stadt einzuleiten. Die Einleitung erfolgt auf dem Kläranlagengelände der Stadt.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme und Behandlung des von der Verbandsgemeinde eingeleiteten Abwassers sowie zur Beseitigung der bei der Behandlung entstehenden Rückstände (z.B. Klärschlamm, Sand, Rechengut).
- (3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, Abwasser von bis zu höchstens 25.000 Einwohnerwerten (EW) in die Kläranlage der Stadt einzuleiten. Hierin sind auch die Anteile der Stadtteile Arenberg/Immendorf mit bis zu höchstens 4.900 EW enthalten.

- (4) Die maximale Abwassereinleitung wird auf den zweifachen Trockenwetterzufluss der Verbandsgemeinde begrenzt. Maximal dürfen jedoch nur 230 Liter/sec eingeleitet werden (Planziel).
- (5) Das Abwasser der Verbandsgemeinde wird über einen Rheindüker, einer weiterführenden Leitung, dem Messschacht und einer anschließenden Leitung, der Einleitungsstelle zugeführt. Der Messschacht und die Einleitungsstelle befinden sich auf dem Betriebsgrundstück der Kläranlage.
- (6) Der Rheindüker auf Koblenzer Seite sowie die weiterführende Leitung, der Messschacht, die anschließende Leitung sowie die Einleitungsstelle sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtslageplan dargestellt. Dieser Übersichtslageplan wird Vertragsbestandteil. Die genaue Trassenführung des Rheindükers und der weiterführenden Leitung werden im Rahmen der Genehmigungsplanung zwischen der Verbandsgemeinde und der Stadt festgelegt.
- (7) In dem Messschacht findet die Mengenmessung und Beprobung des Abwassers statt. Die Beprobung erfolgt nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mengenmessenrichtung im Messschacht muss den Anforderungen des jeweils gültigen Eichgesetzes genügen. Die Kosten für Prüfung und Eichung trägt die Verbandsgemeinde. Bei Ausbau oder Ausfall der Mengenmessenrichtung wird für den Zeitraum des Ausbaues bzw. Ausfalls die durchschnittliche Jahreswassermenge der Einleitung - anteilig - der Abrechnung zugrunde gelegt.

- (8) Die Herstellkosten (einschl. Kosten der Bauüberwachung) aller für die Einleitung erforderlichen Anlagen und Maßnahmen, insbesondere der baulichen, maschinen- und elektrotechnischen Anlagen trägt die Verbandsgemeinde.
- (9) Die Errichtung der auf dem Gebiet der Stadt zur Übernahme der Abwässer notwendigen Anlagen, insbesondere der Rheindüker, die weiterführende Leitung, den Messschacht, die anschließende Leitung, und die mit der Errichtung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (z.B. Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abnahme, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Einholung der erforderlichen Gestattungen) erfolgen durch die Verbandsgemeinde. Der Bauablauf und die auf dem Gebiet der Stadt erforderlichen Gestattungen sind mit der Stadt in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

Sämtliche Anlagenteile und Maßnahmen, soweit sie auf dem Gebiet der Stadt errichtet oder durchgeführt werden, sind vor Ausführung mit der Stadt abzustimmen und vor der ersten Einleitung von Abwasser förmlich der Stadt zur Unterhaltung zu übergeben. Die Anlagenteile bleiben im Eigentum der Verbandsgemeinde.

Sie werden durch die Stadt gewartet und in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde instandgesetzt, unterhalten, verbessert und erneuert. Die Kosten für die Wartung, Instandsetzung, Unterhaltung, Verbesserung und Erneuerung trägt die Verbandsgemeinde.

### § 3

#### **Betrieb der Kläranlage der Stadt und Einleitungsanforderungen**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, ihre Kläranlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass das von der Verbandsgemeinde eingeleitete Abwasser gemäß den Auflagen und Bedingungen aus der für die Stadt jeweils geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in den Rhein gereinigt und abgeleitet wird.
- (2) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet, das zur Kläranlage der Stadt entsorgt wird, die Anforderungen an die Einleitung von Abwässern zu stellen, die denen entsprechen, die die Stadt in ihrem Entsorgungsgebiet einschließlich der von der Verbandsgemeinde mit entsorgten Stadtteile Arenberg/Immendorf stellt.
- (3) Bei Gefahr im Verzug z. B. Ölalarm, Giftalarm), im Gebiet gemäß Absatz 2 ist die Betriebsleitung des Klärwerkes unverzüglich von der Verbandsgemeinde zu benachrichtigen. Die Verbandsgemeinde hat unverzüglich geeignete Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.

### § 4

#### **Jahresschmutzwassermenge**

- (1) Die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge erfolgt nach dem, in der jeweils geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Stadt in den Rhein zugelassenen Verfahren, das auch im Rahmen der Eigenüberwachung Anwendung findet. Ein Berechnungsbeispiel wird dem Vertrag als Anlage beigelegt.
- (2) Ermittelt werden jeweils die Jahresschmutzwassermengen aus:
  - der Abwassermenge am Auslauf der Kläranlage
  - der Abwassermenge an der Übergabestelle im Messschacht.

Aus diesen Daten wird die Jahresschmutzwassermenge der Stadt sowie der Verbandsgemeinde (einschließlich des Ortsteils Koblenz-Immendorf, der Straße „Am Hüttenberg“, des Klosters Arenberg, des Gewerbegebietes Arenberg/Immendorf sowie des Teilgebietes der Fritschkaserne nach § 2 Abs. 4 Sätze 2 – 6 der Zweckvereinbarung vom 18.12.1987/30.11.1987, welche nach Vallendar entwässern) berechnet.

Die der Berechnung der Jahresschmutzwassermenge zugrunde zu legenden gemessenen Tageseinleitungsmengen der Verbandsgemeinde werden zwischen der Stadt und der Verbandsgemeinde abgestimmt. Die Berechnungen der Jahresschmutzwassermengen werden der Verbandsgemeinde mitgeteilt.

## § 5

### Entgelt für die Einleitung

- (1) Für die Einleitung der Abwässer der Verbandsgemeinde in die Kläranlage der Stadt beteiligt sich die Verbandsgemeinde an den jährlichen Betriebs-, Unterhaltungs-, Verwaltungs- und kalkulatorischen Kosten der Kläranlage. Der Umfang der Kostenbeteiligung entspricht dem Anteil der Verbandsgemeinde an der Jahresschmutzwassermenge gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Zweckvereinbarung.  
Von dieser Kostenbeteiligung abgezogen werden die Kostenanteile für den ortsteil Koblenz-Immendorf, die Straße „Am Hüttenberg“, das Kloster Arenberg sowie das Gewerbegebiet Arenberg/Immendorf, die nach Vallendar entwässern.  
Als Berechnungsgrundlage dient das Verhältnis der jeweiligen jährlich veranlagten Schmutzwassermengen der Verbandsgemeinde (ohne den Teil der Ortsgemeinde Weitersburg, der nach Bendorf entwässert) und der o.g. Teile von Koblenz, die nach Vallendar entwässern. Die jährlich veranlagte Schmutzwassermenge der Verbandsgemeinde ist um 10. v.H. zu reduzieren, da die Verbandsgemeinde, im Gegensatz zur Stadt, eine entsprechende satzungsmäßige Freiwasserregelung nicht hat.
- (2) Zu den Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten zählen insbesondere:
  - Personalkosten
  - Energiekosten
  - Abwasserabgabe Schmutzwasser aus der Kläranlage Koblenz- Wallersheim
  - Sachkosten (einschl. Betriebsmittel und Ersatzteile)
  - Kosten für die Schlamm Entsorgung
  - Kosten für die Inanspruchnahme Dritter oder durch Dritte.
- (3) Die kalkulatorischen Kosten beinhalten die Abschreibungen, die Fremdkapitalzinsen und die Verzinsung des Eigenkapitals.
- (4) Die von der Verbandsgemeinde zu übernehmenden Kosten werden von der Stadt in einer Betriebskostenabrechnung berechnet sowie von der Stadt bei der Verbandsgemeinde jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich angefordert und einen Monat nach der Anforderung fällig. Soweit die Stadt aus der Veräußerung von Produkten, die aus dem Abwasser gewonnen werden, Erträge erzielt, sind diese von den Kosten bei der entsprechenden Kostenstelle abzusetzen. Die Verbandsgemeinde kann die schriftliche Anforderung prüfen oder durch Dritte, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auf ihre Kosten prüfen lassen.
- (5) Bis zur Fälligkeit der von der Verbandsgemeinde zu übernehmenden Kosten zahlt diese an die Stadt für das laufende Kalenderjahr Abschlagszahlungen, jeweils in Höhe eines Viertels der gemäß Vorkalkulation zu zahlenden Kosten. Die von der Verbandsgemeinde im ersten Jahr zu übernehmenden Abschlagszahlungen werden bemessen nach einer von der Stadt vorzulegenden schriftlichen Vorkalkulation, auf die § 5 Abs. 4 Satz 3 entsprechend Anwendung findet. Die Abschlagszahlungen werden zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des jeweiligen Jahres fällig.

## § 6

### **Übernahme von Personal**

Die Stadt übernimmt maximal zwei Arbeiter aus dem bisherigen Abwasserbereich der Verbandsgemeinde. Die Einzelheiten der Übernahme werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

## § 7

### **Beteiligung bei zukünftigen Entscheidungen**

Die Stadt wird in wesentlichen Fragen gemeinsamer Interessen im Benehmen mit der Verbandsgemeinde die Entscheidungen treffen.

Wesentliche Fragen gemeinsamer Interessen sind insbesondere:

1. Änderung an den in der Kläranlage angewandten Verfahren, die einen Einfluss auf die Höhe der Kosten haben.
2. Betrieb der Abwasserbeseitigung in anderer Rechtsform.
3. Anschlüsse Dritter an die gesamte Kläranlage, die eine nicht unerhebliche Betriebskostensteigerung zur Folge haben und die hieraus folgende Änderung der Kostenverteilung.
4. Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage auftreten.

## § 8

### **Verbesserung-, Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen**

- (1) Die Kosten von Verbesserungs- und Erneuerungsinvestitionen der von der Verbandsgemeinde mitbenutzten Kläranlage werden als Investitionsfolgekosten in den kalkulatorischen Kosten gemäß § 5 jährlich verrechnet. Die Stadt behält sich vor, stattdessen die Verbandsgemeinde an den Kosten von Verbesserungs- und Erneuerungsinvestitionen aufgrund einer besonderen Vereinbarung in Form von Baukostenzuschüssen zu beteiligen.
- (2) Erweiterungsinvestitionen werden von dem jeweiligen Veranlasser übernommen. Erweiterungsinvestitionen sind alle Maßnahmen, die dazu dienen, weitere Reinigungskapazitäten, gemessen in Einwohnerwerte (EW) bzw. hydraulischen Kapazitäten gemessen in l/sec, bereitzustellen. Werden Erweiterungsinvestitionen sowohl durch die Stadt als auch durch die Verbandsgemeinde notwendig, so sind die Kosten hierfür verursachungsgerecht zwischen den Vertragspartnern aufzuteilen. Die Kostenverteilung erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung.

## § 9

### **Haftung bei Störfällen**

- (1) Wird die Stadt aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen des Betriebs der von der Verbandsgemeinde mitbenutzten Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage zum Schadensersatz verpflichtet, so kommt im Innenverhältnis der Vertragspartner auf, auf dessen Gemeindegebiet die schadensverursachende Einleitung von Abwässern erfolgte. Lässt sich der Vertragspartner nicht feststellen, so gelten die in Erfüllung der Schadensersatzpflicht erbrachten Leistungen der Stadt als Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten im Sinne von § 5.

Satz 1 und Satz 2 gelten auch für die Beschädigung der gemeinsam benutzten Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage.

- (2) Kann nicht festgestellt werden, auf wessen Gemeindegebiet die ursächlichen Schadstoffe in die Abwasseranlagen gelangt sind, so wird die Abgabeerhöhung entsprechend der Verteilungsregelung in § 5 Abs. 1 auf die Vertragspartner umgelegt.

## § 10

### **Wirksamkeitsklausel und Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Sind Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich im Falle von Abs.1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Zweck der Vereinbarung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem Beteiligten auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung des Abwassers, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Schmutzstoffe und der Reinigung, wird als Schiedsstelle das Landesamt für Wasserwirtschaft in Mainz berufen. Das Gutachten dieser Schiedsstelle ist für die Vertragspartner verbindlich. Die von der Schiedsstelle geltend gemachten Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Der Verwaltungsrechtsweg steht den Vertragspartnern offen.

## § 11

### Übergangsregelung

- (1) Soweit die Regelungen der zwischen der Stadt und der Verbandsgemeinde geschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12./30.11.1987 und Zusatzvereinbarung vom 18.12.1992 nicht im Widerspruch zu dieser Zweckvereinbarung stehen, gelten diese fort. Dies gilt insbesondere bezüglich der dort getroffenen Regelungen zur Mitbenutzung des Kanalnetzes der Verbandsgemeinde durch die Stadt sowie der Regelungen des § 2 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 der Zweckvereinbarung vom 8.12./30.11.1987.
- (2) Zwischen der Verbandsgemeinde und der Stadt besteht Einvernehmen, die nach Abs. 1 fortgeltenden Regelungen der Zweckvereinbarung vom 18.12./30.11.1987 und Zusatzvereinbarung vom 18.12.1992 wie auch die übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung bei Bedarf zu ergänzen bzw. abzuändern.
- (3) Zur Abgeltung des Rückbaues der ehemaligen Kläranlage der Verbandsgemeinde zahlt die Stadt einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von 60.000 DM (30.678 Euro) Mit der Zahlung dieses Betrages sind jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit der ehemaligen Kläranlage und deren Gelände, einschließlich der Beteiligung an laufenden Kosten hierfür, zwischen der Verbandsgemeinde und der Stadt abgegolten.

## §12

### Dauer der Zweckvereinbarung und Änderung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann nur nach § 60 VwVfG gekündigt werden.
- (2) Kündigt einer der Beteiligten, so hat er dem anderen Beteiligten die Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen.
- (3) Soweit zur Durchführung dieser Vereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich werden, bedürfen sie der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Änderungen.

Koblenz, den 5. Febr. 1999

gez. Schulte-Wissermann

Oberbürgermeister, Siegel der Stadt  
Koblenz

Vallendar, den 5. Febr. 1999

gez. U. Bachmann

Bürgermeister, Siegel der Verbandsgemeinde  
Vallendar